

STUDIENORDNUNG
für das Promotionsstudium Musikwissenschaft
für Absolventen künstlerischer Musikhochschul-
Diplomstudiengänge
an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf
vom 5. Juli 1995

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und § 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) in Verbindung mit § 85 Absatz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 20) hat die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienziel
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 7 Besondere Nachweise
- § 8 Studienplan
- § 9 Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienbeginn
- § 11 Studienberatung
- § 12 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der "Musikwissenschaftlichen Promotionsordnung der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf" vom 1. September 1989 (veröffentlicht im GABl. NW v. 15. 10. 89, S. 549 ff.) das Promotionsstudium im Fach Musikwissenschaft für Absolventen künstlerischer Musikhochschul-Diplomstudiengänge.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Befähigung für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, durch ein Abschlußdiplom in einem künstlerischen, kirchenmusikalischen oder musikpädagogischen Diplomstudiengang bzw. durch Rechtsvorschriften oder durch ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (z. B. Magisterprüfung mit Hauptfach Musikwissenschaft) nachgewiesen.
- (2) Die Zulassung zum Besuch projektbezogener Hauptseminare setzt im besonderen eine wissenschaftliche Zulassungsprüfung voraus, bestehend aus einer schriftlichen Zulassungsarbeit, die nicht mit der angefertigten Hausarbeit für das Vor- oder Abschlußdiplom in einem künstlerischen, kirchenmusikalischen oder musikpädagogischen Studiengang

identisch sein darf und darüber hinaus die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachweist, sowie aus einem einstündigen Kolloquium zu ausgewählten Themen des Hauptfachs.

(3) Die Promotionsordnung gibt darüber hinaus weitere Auskünfte über die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 3), über die Antragsstellung zur Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 4) sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens (§§ 5-11).

§ 3

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, zusätzlich zu den bereits nachgewiesenen künstlerischen, theoretischen und musikwissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten vor allem die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu erwerben, die zur Ausübung forschungsorientierter Berufe notwendig sind. Sie werden durch Vorlage der Dissertation (vgl. §§ 6 und 7 der Promotionsordnung) sowie durch das Rigorosum (vgl. § 8 der Promotionsordnung) nachgewiesen. Das Studium endet mit der Promotion zum Dr. phil.

(2) Für die mündliche Prüfung (Rigorosum) im Hauptfach Musikwissenschaft wählt der Prüfling nach Absprache drei Schwerpunktthemen aus dem Bereich der reinen Musikwissenschaft.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Der Studienaufbau ist individuell vom vorhergegangenen oder parallel verlaufenden künstlerischen, kirchenmusikalischen, musikpädagogischen Diplomstudiengang und dem dort nachgewiesenen musikwissenschaftlichen Studium im Bereich der reinen Musikwissenschaft und im musikwissenschaftlichen Grenzbereich abhängig.

(2) Das Studium gliedert sich in Unterseminar-, Mittelseminar-, Oberseminar- und Hauptseminar-Lehrveranstaltungen, die im Vorlesungsverzeichnis durch U (Unterseminare), M (Mittelseminare), O (Oberseminare) und H (Hauptseminare) bewertet werden. Mittelseminarveranstaltungen dürfen erst nach dem Besuch von mindestens 2 Unterseminaren, Oberseminarveranstaltungen erst nach dem Besuch von mindestens 2 Mittelseminaren besucht werden. Hauptseminare sind anmelde- und zulassungspflichtig.

(3) Das Studium verteilt sich im Verhältnis von 32 zu 40 Semesterwochenstunden auf den Bereich der reinen Musikwissenschaft und auf den musikwissenschaftlichen Grenzbereich. Dabei sind Fächer der reinen Musikwissenschaft auf Fächer der musikwissenschaftlichen Grenzbereiche anrechenbar, nicht aber umgekehrt.

(4) Lehrfächer der reinen Musikwissenschaft sind:

- der Gesamtbereich der Fachbibliographie und Quellenkunde, der Editionstechnik, der Ikonographie, des Musikzeitschriftenwesens, der musikalischen Paläographie einschließlich Palimpsestkunde unter besonderer Berücksichtigung von Neumen, Mensuralnotation und Tabulaturen;
- der Gesamtbereich einer systematischen Musikbetrachtung als Musikphilosophie einschließlich Ästhetik, Musikspekulation, Grundlagenforschung und Analyse;

- der Gesamtbereich der musikalischen Akustik und Raumakustik, der Temperatur- und Stimmtonlehre, der Instrumenten- und Instrumentenbaukunde;
- der Gesamtbereich der Musikgeschichte einschließlich Stil-, Interpretations-, Formen-, Instrumentations- und Epochen Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart;
- die Gregorianik;
- die Musikethnographie in Systematik und Vergleich;
- der Gesamtbereich der Musiksoziologie und Musikpsychologie;
- der Gesamtbereich der Musikbewertung als Handwerkslehre und Systemgeschichte im Verhältnis von Künstler und Kritiker;
- der Gesamtbereich von Musik und Technik.

(5) Lehrfächer im musikwissenschaftlichen Grenzbereich sind:

- Tonsatz (Harmonielehre, Kontrapunkt, Freier Satz);
- Hörerziehung (Gehörbildung);
- Formenlehre;
- Werkanalyse;
- Literaturkunde;
- Partiturlkunde;
- Instrumentation

(5) Alle während des künstlerischen, kirchenmusikalischen oder musikpädagogischen Studiums erbrachten Nachweise über Lehrveranstaltungen im Bereich der reinen Musikwissenschaft und im musikwissenschaftlichen Grenzbereich entsprechend § 4 (4 und 5) werden angerechnet.

(6) Reichen die während des künstlerischen, kirchenmusikalischen oder musikpädagogischen Studiums erbrachten Nachweise im musikwissenschaftlichen Bereich für die Promotion nicht aus, müssen sie in einem gesonderten Studium im fehlenden Umfang nachgeholt werden. Das Studium nach erfolgtem künstlerischen Diplomabschluß soll 4 Semester nicht übersteigen.

§ 5

Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte ergeben sich aus den Vorlesungs- und Übungsthemen in Verbindung mit ihrer Bewertung nach Unter-, Mittel-, Ober- und Hauptseminaren im Vorlesungsverzeichnis entsprechend § 4 (2) dieser Prüfungsordnung.

(2) Unterseminare vermitteln Grundlagenkenntnisse. Mittelseminare vermitteln Breitenkenntnisse. Oberseminare vermitteln Tiefenkenntnisse und sind forschungsorientiert. Hauptseminare sind projektbezogene Arbeitskolloquien (Doktoranden-Seminare).

§ 6

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung des Lehrangebotes im Bereich der reinen Musikwissenschaft erfolgt im freien und limitierten Gruppenunterricht. Hier werden durch Vorlesungen in zusammenhängender Darstellung sowie in Seminaren (Übungen) und Kolloquien, die die Studierenden zur Mitarbeit anhalten, wissenschaftliche Fragestellungen, Kenntnisse und Lösungsansätze vermittelt. Die Veranstaltungen können in den aus dem Studienplan ersichtlichen Fächern auch als zeitlich begrenzte Blockunterrichte erfolgen. Es

werden Anwesenheitslisten geführt. Es können Protokolle und Referate geschrieben und vorgetragen werden.

(2) Die Übung ist eine vertiefende Betrachtung eines besonderen Themas mit zeitlich befristeten schriftlichen Arbeiten und Sitzungsprotokollen durch die Teilnehmer. Im Kolloquium werden projektbezogene Gespräche geführt, Arbeiten, Referate und Protokolle geschrieben und vorgetragen.

(3) Die Vermittlung des Lehrangebots im Grenzbereich der Musikwissenschaft erfolgt in den Fächern Formenlehre, Partitur- und Literaturkunde als Vorlesung, in allen anderen Fächern als Kleingruppenunterricht. Sie kann in den aus dem Studienplan ersichtlichen Fächern auch als zeitlich begrenzter Blockunterricht erfolgen.

§ 7

Besondere Nachweise

(1) Vor dem Beginn des eigentlichen Promotionsverfahrens sind nachzuweisen:

- a) ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache (Latinum);
- b) ein berufsqualifizierender künstlerischer, kirchenmusikalischer oder musikpädagogischer Diplomabschluß (Diplom in Musik, in Kirchenmusik oder Musikpädagogik);
- c) 72 Semesterwochenstunden gehörte Musikwissenschaft.

Davon müssen 32 Semesterwochenstunden im Bereich der reinen Musikwissenschaft mit einem Anteil von 8 Semesterwochenstunden in forschungsorientierten bzw. projektbezogenen Ober- und Hauptseminaren belegt worden sein. Es sind vier Ober- bzw. Hauptseminarscheine über schriftlich ausgearbeitete Referate vorzulegen. Nachzuweisen ist der Besuch eines Propädeutikums, einer paläographischen Übung, einer Ober-Seminar-Lehrveranstaltung sowohl in Musiksoziologie wie in Musikpsychologie. Zweimal mindestens soll in Kolloquien oder anderen geeigneten promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen über den Stand der eigenen Dissertation berichtet worden sein.

(2) Weitere besondere Nachweise sind themengebunden. Dazu zählen zusätzliche Sprachkenntnisse bei Arbeiten im nichtdeutschen Sprachbereich.

§ 8

Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 41 KunstHG in Verbindung mit § 85 Absatz 6 WissHG ein Studienplan als Anlage beigefügt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 9

Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Teilnahmebescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die eine Zulassungsvoraussetzung darstellen, werden nur erteilt, wenn der Studierende mindestens bei 80% der einzelnen Veranstaltungen anwesend war. Ist der Studierende durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, so ist das unverzüglich der betreffenden Lehrkraft mitzuteilen. Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, ist dies dem Studentensekretariat, gegebenenfalls unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, schriftlich anzuzeigen.

Studienplan

für das Promotionsstudium von Absolventen von Musikhochschul-Diplomstudiengängen an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf

Fach	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	Diplom- Hauptprüfung
Propädeutikum	(2)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Unter-Seminarbereich	2**	2**	-	-	-	-	-	-	-	-	
Mittel-Seminarbereich	-	(2)	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ober-Seminarbereich	-	-	2**	2**	-	-	-	-	-	-	
Haupt-Seminarbereich	-	-	2	2	[2]	[2]	(2)	(2)	(2)	(2)	

Reine Musikwissenschaft (verpflichtend)

Propädeutikum	(2)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Unter-Seminarbereich	2**	2**	-	-	-	-	-	-	-	-	
Mittel-Seminarbereich	-	(2)	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ober-Seminarbereich	-	-	2**	2**	-	-	-	-	-	-	
Haupt-Seminarbereich	-	-	2	2	[2]	[2]	(2)	(2)	(2)	(2)	

Musikwissenschaft im Grenzbereich (verpflichtend)

Musikalische Akustik	V*	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
Instrumentenkunde*	V*	-	2	-	-	-	-	-	-	-	
Formenlehre	V*	-	2	-	-	-	-	-	-	-	
Werkanalyse	KG*	-	-	2	-	-	-	-	-	-	
Tonsatz	KG	2	2	2	2	[2]	-	-	-	-	
Gehörbildung	KG	1	1	1	1	-	-	-	-	-	
Literaturkunde	GV	-	-	2	2	[2]	(2)	(2)	(2)	(2)	

Semesterwochenstundenzahl insgesamt: (72)

davon Reine Musikwissenschaft: (32)

Musikwissenschaft im Grenzbereich: (40)

* auch als Blockunterricht möglich

** in Diplomstudiengängen verpflichtend

() in Diplomstudiengängen nicht verpflichtend

[] nicht in allen Diplomstudiengängen verpflichtend

V = Vorlesung

Ü = Übung

KG = Kleingruppenunterricht

G = Gruppenunterricht

§ 10

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 11

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch den Geschäftsführenden Direktor des Musikwissenschaftlichen Instituts oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. seinen Stellvertreter. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, den Studienaufbau wie Studienanforderungen. Eine ausführliche Beratung unter anderem über Studieninhalte durch einen hauptamtlichen Professor ist verpflichtend.

§ 12

Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Studierende, die sich beim Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits in einem höheren Semester befinden, gilt diese Studienordnung nur, wenn für sie die dieser Studienordnung zugrunde liegende Prüfungsordnung zur Anwendung kommt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereiche 1 vom 4. Mai 1995, 2 vom 6. Juni 1995 und des Senates vom 4. Juli 1995.

Düsseldorf, am 5. Juli 1995

Der Rektor
Prof. Dr. H. Kirchmeyer